



www.ssgarbon.ch

Gemeindeordnung Sekundarschulgemeinde Arbon

vom 27. Februar 2005
(Stand 1. August 2019)

I	Allgemeines	
Art. 1	Gebiet	3
Art. 2	Aufgaben	3
II	Organisation	
Art. 3	Organe	3
	<u>1. Die Stimmberechtigten</u>	
Art. 4	Ausübung der Rechte	3
Art. 5	Wahlen	4
Art. 6	Abstimmungen	4
Art. 7	Fakultatives Referendum	4
Art. 8	Initiative	4
	<u>2. Die Schulbehörde</u>	
Art. 9	Zusammensetzung	5
Art. 10	Aufgaben und Befugnisse	5
Art. 11	Delegation von Aufgaben	6
Art. 12	Fachkommissionen und Arbeitsgruppen	6
Art. 13	Geschäftsordnung	6
Art. 14	Information	6
	<u>3. Das Schulpräsidium</u>	
Art. 15	Aufgaben und Befugnisse	7
	<u>4. Die Leitung Schulverwaltung</u>	
Art. 16	Aufgaben und Befugnisse	7
	<u>5. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission</u>	
Art. 17	Zusammensetzung	7
Art. 18	Aufgaben	7
Art. 19	Externe Unterstützung	8
Art. 20	Berichterstattung	8
	<u>6. Das Wahlbüro</u>	
Art. 21	Zusammensetzung	8
Art. 22	Aufgaben	8
III	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 23	Übernahme von Rechten und Pflichten	9
Art. 24	Inkrafttreten Ersterlass	9
Art. 25	Inkrafttreten Änderungen 19. Mai 2019	9
	Genehmigungsvermerke	
	Ersterlass	9
	1. Änderung	9
	Änderungstabelle nach Artikelnummer	10

I Allgemeines

Gebiet

Art. 1

Die Sekundarschulgemeinde (SSG) Arbon umfasst das Gebiet der Primarschulgemeinden Arbon, Frasnacht, Freidorf-Watt, Roggwil und Stachen. *

Sie erbringt ihre Leistungen auch für das Gebiet der Primarschulgemeinde Steinach gemäss Staatsvertrag zwischen den Kantonen Thurgau und St.Gallen.

Aufgaben

Art. 2

Die SSG Arbon führt die Sekundarstufe I der Volksschule gemäss Volksschulgesetz. *

Sie kann weitere Aufgaben aus dem Bereich der Sekundarstufe I übernehmen. *

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.

II Organisation

Organe

Art. 3

Die Organe der SSG Arbon sind: *

1. die Stimmberechtigten
2. die Schulbehörde
3. das Schulpräsidium *
4. die Leitung Schulverwaltung *
5. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
6. das Wahlbüro

1. Die Stimmberechtigten

Ausübung der Rechte

Art. 4

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne aus.

Wahlen

Art. 5

Die Stimmberechtigten wählen nach dem Mehrheitsverfahren:

- a) das Schulpräsidium *
- b) die übrigen frei zu wählenden Mitglieder der Schulbehörde
- c) die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Für die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist eine stille Wahl möglich. Sie ist mit der Wahlaus-schreibung anzukündigen. Gehen bis zum Ablauf der gesetzlichen Eingabefrist gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Sitze zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen durch die Schulbe-hörde als gewählt erklärt. Andernfalls findet die angekündigte Ur-nenwahl statt.

Abstimmungen

Art. 6

Den Stimmberechtigten sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu unterbreiten:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- b) Genehmigung des jährlichen Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Neue nicht gebundene Aufwendungen
 - einmalig von mehr als Fr. 500'000
 - jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 50'000
- e) Beitritt und Austritt aus Zweckverbänden
- f) Zusammenschluss mit anderen Gemeinden

Fakultatives Referendum

Art. 7

Wenn 500 Stimmberechtigte es innert 30 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung verlangen, sind folgende Beschlüsse der Schulbehörde der Urnenabstimmung zu unterbreiten:

- a) Neue nicht gebundene Aufwendungen
 - einmalig von mehr als Fr. 200'000 bis Fr. 500'000
 - jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 20'000 bis Fr. 50'000

Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften mit einem Wert über Fr. 200'000.

Initiative

Art. 8

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, die der Beschlussfassung an der Urne unterliegen.

Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist. Die Schulbehörde hat den Vorschlag zu prüfen und spätestens innert einem Jahr nach Einreichung mit einem Antrag und einem

allfälligen Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten.

Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften in der Kantonsverfassung und im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen sinngemäss.

2. Die Schulbehörde

Zusammensetzung

Art. 9

Die Schulbehörde besteht aus dem Schulpräsidium und vier weiteren frei gewählten Mitgliedern sowie den Schulpräsidien der Primarschulgemeinden Arbon, Frasnacht, Freidorf-Watt, Roggwil und Stachen. Anstelle des Schulpräsidiums kann eine Schulbehörde auch ein anderes Mitglied aus ihren Reihen delegieren. Mit Ausnahme des Schulpräsidiums konstituiert sie sich selbst. *

Die Gemeinde Steinach hat Anrecht auf eine Vertretung mit Stimmrecht gemäss RB 411.72, Vereinbarung über den Schulbesuch der Kinder von Steinach auf der Sekundarstufe. *

Aufgaben und Befugnisse

Art. 10

Die Schulbehörde hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Oberaufsicht über den gesamten Schulbetrieb
- b) Organisation und Führung von Schule und Schulverwaltung
- c) Erlass, Änderung und Aufhebung der dazu erforderlichen Reglemente
- d) Vollzug der massgebenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Beschlüsse der Stimmberechtigten
- e) Anordnung der Urnengänge, Genehmigung der entsprechenden Anträge und Botschaften
- f) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts
- g) Beschlüsse über
 - gebundene Ausgaben
 - neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000, von Fr. 200'000 bis Fr. 500'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000, von Fr. 20'000 bis Fr. 50'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
- h) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften, bei einem Wert über Fr. 200'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, sowie Gewährung von Dienstbarkeiten
- i) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- j) Folgende Anstellungen und Wahlen:
 - sämtliches erforderliches Personal *
 - Vorsitzende und Mitglieder von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
 - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen oder anderen Organisationen
- k) Festlegung der Besoldungen, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, sowie der weiteren Entschädigungen.

Sie beschliesst im Übrigen in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

Delegation von Aufgaben

Art. 11

Die Schulbehörde kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidium, einem Behördenmitglied oder einer mitarbeitenden Person übertragen, soweit dies nicht dem übergeordneten Recht widerspricht. *

Fachkommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 12

Die Schulbehörde kann zur Beratung, zur Vorbereitung bestimmter Geschäfte und zur Überwachung einzelner Schulbelange und Verwaltungszweige Kommissionen oder Arbeitsgruppen bestellen, in die auch Personen gewählt werden können, die der Schulbehörde nicht angehören.

Geschäftsordnung

Art. 13

Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

Diese regelt insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Schulpräsidium, Leitung Schulverwaltung, Schulleitungen sowie einem allfälligen Ausschuss. *

Information

Art. 14

Die Schulbehörde informiert die Öffentlichkeit regelmässig und in geeigneter Form über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen.

Vor jeder Urnenabstimmung ist in der Regel eine öffentliche Orientierungsversammlung durchzuführen. *

3. Das Schulpräsidium *

Aufgaben und Befugnisse

Art. 15

Das Schulpräsidium übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung, nach den Reglementen und Beschlüssen der Gemeinde und nach der Geschäftsordnung der Schulbehörde übertragen sind. *

Das Schulpräsidium führt den Vorsitz in der Schulbehörde und leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen der Schulbehörde die gesamte Schulorganisation. *

Das Schulpräsidium vertritt die SSG Arbon nach aussen und führt zusammen mit der Leitung Schulverwaltung die rechtsverbindliche Unterschrift. *

Das Schulpräsidium ist besorgt für die Information an die Bevölkerung. *

4. Die Leitung Schulverwaltung *

Aufgaben und Befugnisse

Art. 16

Der Leitung Schulverwaltung obliegt die Schulverwaltung und die Führung des Rechnungswesens. *

Die Leitung Schulverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulbehörde teil. *

5. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 17

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Art. 18

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Schulverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.

**Externe
Unterstützung**

Art. 19

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird bei Ihrer Aufgabe durch eine externe Revisionsstelle unterstützt. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache von der Schulbehörde erteilt.

Berichterstattung

Art. 20

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erstattet der Schulbehörde jährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen. *

Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind der Leitung Schulverwaltung direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind der Schulbehörde zu unterbreiten und auf Verlangen an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen. *

Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

6. Das Wahlbüro

Zusammensetzung

Art. 21

Das Wahlbüro besteht aus dem Schulpräsidium, als Vorsitzende oder Vorsitzender, der Leitung Schulverwaltung als Sekretärin oder Sekretär sowie aus den Urnenoffizianten der politischen Gemeinden Arbon und Roggwil. *

Aufgaben

Art. 22

Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

III Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übernahme von Rechten und Pflichten

Art. 23

Die SSG Arbon hat mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sämtliche Rechte und Pflichten, Verträge und Vereinbarungen der bisherigen Volksschulgemeinde Arbon im Bereich der Sekundarstufe I übernommen. *

Inkrafttreten Ersterlass *

Art. 24

Diese Gemeindeordnung trat nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Inkrafttreten Änderungen

*Art. 25 **

Die Änderungen vom 19. Mai 2019 treten nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf den 1. August 2019 in Kraft.

Genehmigungsvermerke *

Ersterlass *

Von den Stimmberechtigten der künftigen Oberstufengemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005.

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt mit Entscheid Nr. DEK/0215/2015 vom 16. März 2005. *

1. Änderung *

Von den Stimmberechtigten der SSG Arbon angenommen an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019.

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt mit Entscheid Nr. DEK/0145/2019 vom 23.05.2019.

Änderungstabelle nach Artikelnummer

Element	Änderung	Beschluss	Inkrafttreten	Kantonale Genehmigung
Ersterlass	Erstfassung	27.02.2005	01.01.2006	16.03.2005
Art. 1 Abs. 1	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 2 Abs. 1	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 2 Abs. 2	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 3 Abs. 1	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 3 3.	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 3 4.	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 5 a)	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 9 Abs. 1	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 9 Abs. 2	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 10 j)	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 11	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 13 Abs. 2	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 14 Abs. 2	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Titel II 3.	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 15 Abs. 1	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 15 Abs. 2	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 15 Abs. 3	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 15 Abs. 4	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Titel II 4.	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 16 Abs. 1	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 16 Abs. 2	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 21	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 23	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 24	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 20	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 21	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 22	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 23	geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 24	Titel geändert	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019
Art. 25	eingefügt	19.05.2019	01.08.2019	23.05.2019